

Heilbäderverband Niedersachsen e. V.

Satzung

§ 1

1. Der Verband führt den Namen "Heilbäderverband Niedersachsen e. V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister in Oldenburg mit der Nummer VR 120351 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabengebiet

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung seiner Mitglieder durch Förderung der Heilbäderwirtschaft und des Gesundheitstourismus in Niedersachsen; dies insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - a) Vertretung der gemeinsamen politischen Interessen der Heilbäderwirtschaft und des Gesundheitstourismus in Niedersachsen auf nationaler und internationaler Ebene in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Parlamenten des Landes und Bundes, den zuständigen Ministerien sowie gegenüber Behörden, Sozialversicherungen und Kostenträgern, Verbänden und Organisationen auf Landesebene.
 - b) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen Fragen, die aus der Eigenart oder dem Aufgabengebiet des Heilbäderwesens und des Gesundheitstourismus erwachsen. Er fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern.
 - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Bäderwesens.
 - d) Abschluss von Verträgen nach § 125 SGB V, mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied das Recht behält, über seinen Beitritt zu entscheiden.
 - e) Betreiben einer Serviceagentur, die u. a. die organisatorische Durchführung zur Vorbereitung der Prüfung und Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach der Verordnung für die staatliche

Anerkennung von Kur- und Erholungsorten des Landes Niedersachsen durchführt.

2. Der Verband ist tätig als steuerbegünstigter Berufsverband. Er strebt keinen Gewinn an. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei ihrem Ausscheiden erhalten Mitglieder keine Geld- oder Sachleistungen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

3. Zur Erreichung des Verbandszwecks kann sich der Verband anderen Vereinigungen anschließen, eine andere Organisationsform gründen oder sich Dritter bedienen. In untergeordnetem Umfang kann er wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können werden
 - a) in Niedersachsen gelegene, staatlich anerkannte Heilbäder, Nordseeheilbäder, Kneippheilbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippkurorte, Nordseebäder, Heilquellen-, Heilstollen- und Peloid-Kurbetriebe sowie Luftkurorte, Erholungsorte und Küstenbadeorte,
 - b) Unternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform), die mindestens eine in Niedersachsen gelegene Einrichtung selbst betreiben oder vorhalten, die zur Vergabe der in Buchst. a) genannten Prädikate vorgehalten werden müssen.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach Ziff. 1. a) ist, dass die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes und des Deutschen Tourismusverbandes in der jeweils geltenden Fassung für staatlich anerkannte Heilbäder, Nordseeheilbäder, Kneippheilbäder, Heilklimatische Kurorte,

Kneippkurorte, Nordseebäder, Heilquellen-, Heilstollen- und Peloid-Kurbetriebe, Luftkurorte, Erholungsorte oder Küstenbadeorte erfüllt werden.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Mit dem schriftlichen Antrag erkennt der Antragsteller die im Zeitpunkt des Antrags geltende Satzung und Beitragsordnung an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Gegen die Entscheidung können der Antragsteller sowie jedes Verbandsmitglied Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Aufnahme in den Verband wird durch schriftliche Zusage durch den Vorstand gegenüber dem Antragsteller vollzogen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung Anträge stellen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Verbandsbeiträge und etwaige Umlagen pünktlich zu entrichten. Näheres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung. Auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben oder beendet wird, ist der Beitrag für ein volles Jahr zu zahlen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - c) wenn ein Mitglied nach § 3 Ziff. 1 Buchst. b) den Betrieb der (letzten) Einrichtung beendet, das Unternehmen aufgelöst oder wenn über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
2. Der Austritt muss bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Erklärung in der Geschäftsstelle. Der Austritt wird zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.
3. Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziff. 1 Buchst. b) liegt z.B. vor, wenn
 - a) das Mitglied der Satzung bzw. den sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen oder den Interessen des Verbandes grob zuwiderhandelt;
 - b) das Mitglied länger als ein Jahr ab Fälligkeit mit mindestens der Hälfte der sich aus der Beitragsordnung ergebenden Zahlungspflichten im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes muss das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich mit einem eingeschriebenen Brief über den Ausschluss informieren (Bekanntgabe). Die Bekanntgabe gilt drei Tage nach der Aufgabe zur Post als erfolgt. Der Ausschlussgrund ist mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Verbandes Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des ausgeschlossenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen, soweit diese bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung entstanden sind.

§ 6

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Das Amt des Vorstandes ist persönlich auszuüben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr soll, innerhalb von zwei Jahren muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorsitzende muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich zur Versammlung einladen und zugleich Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt geben.
2. Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht wird, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den

Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unter Beachtung der Schriftform zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über
 - a) Anträge der Mitglieder;
 - b) die Wahl des Vorstandes nach jeweils vier Jahren;
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und zweier Stellvertreter, von denen jeweils einer aus den Regionen Nordsee, Mittelniedersachsen und Harz kommen sollte, nach jeweils 4 Jahren;
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
 - e) den Verbandshaushalt, insbesondere Aufnahme von Darlehen;
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - g) die Beitragsordnung und die Umlagen;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Einsprüche gegen die Nichtaufnahme im Verband und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - j) die Auflösung des Verbandes;
 - k) die Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.
6. Wahlen werden offen vorgenommen, wenn kein Abstimmungsberechtigter widerspricht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Verbandsmitgliedern zuzuleiten ist.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere

Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

10. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern; die Seeheilbäder, die Moorbäder, die Mineralbäder, die Kneippheilbäder und die heilklimatischen Kurorte sollten vertreten sein.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bleibt dessen Vorstandssitz für den Rest der Wahlperiode unbesetzt. Sollten während einer Wahlperiode mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, ist durch den verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Vervollständigung des Vorstands für den Rest der Wahlperiode einzuberufen.
3. Die Mitarbeit im Vorstand setzt eine Tätigkeit in einem Mitgliedsunternehmen voraus. Endet die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds in einem Mitgliedsunternehmen, endet das Amt als Vorstandsmitglied mit Ablauf der Wahlperiode.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er leitet die Verbandsarbeit. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.
5. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist kürzen oder eine schriftliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern herbeiführen.

6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und auflösen. Alle Ausschüsse haben beratende Funktionen.
7. Vorstandsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.
8. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
9. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
10. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
11. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen.

§ 9

Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte und arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil und hat Rechenschaft zu legen gegenüber den Organen des Verbandes.
3. Der Heilbäderverband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes darf nur erfolgen auf Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Verbandes stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.
3. Beschlüsse über Änderungen solcher Bestimmungen, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Verbandes betreffen oder über die Verwendung des Vermögens des Verbandes bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. November 2008 in Bad Zwischenahn beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.